



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL

DATUM 24. August 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Wortlaut der E-Mail vom Staatssekretär Wolfgang Schmidt vom 27. Juni 2019 an den
chinesischen Vize-Minister Liao Min zu Wirecard**

BEZUG Ihr Antrag vom 21. Juli 2020

ANLAGEN 1 Anlage (Datenschutzhinweis)

GZ **V B 5 - O 1319/20/10264**

DOK **2020/0801976**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr ,

mit Ihrer o. g. Anfrage an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) stellen Sie nachfolgenden Antrag nach § 1 IFG, mit welchem Sie um Übersendung nachfolgender amtlicher Informationen bitten:

„Wortlaut der E-Mail vom Staatssekretär Wolfgang Schmidt vom 27. Juni 2019 an den chinesischen Vize-Minister Liao Min im Ministry of Finance mit Bezug zu Wirecard (vgl. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/wirecard-kanzleramt-setzte-sich-fuer-finanzdienstleister-ein-a-e5b50a9f-128d-4bda-b7d5-907e2fea9f7c>).“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Was eine amtliche Information ist, bestimmt sich nach § 2 Nummer 1 IFG. Danach handelt es sich bei einer amtlichen Information um jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, welche nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören ausdrücklich nicht dazu. Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Eine bloße inhaltliche Wiedergabe des Wortlauts der begehrten E-Mail ist nach dem IFG nicht geschuldet. Soweit Sie also Zugang zu dem Wortlaut einer E-Mail verlangen, kann dieser nur dann dem Anspruch aus § 1 IFG unterliegen, soweit sich der Wortlaut aus einer hier vorhandenen amtlichen Information ergibt. Da die von Ihnen begehrte E-Mail im Bundesministerium der Finanzen vorhanden, richtet sich Ihr IFG-Antrag auf den Zugang zu dieser E-Mail.

Ausschluss gem. § 3 Nummer 1a) IFG

Bei dieser E-Mail von Staatssekretär Wolfgang Schmidt handelt es sich um vertrauliche Korrespondenz mit einer ausländischen Regierung. Der Zugang zu dieser amtlichen Information ist gem. § 3 Nummer 1 a) IFG ausgeschlossen. Dieser Ausnahmetatbestand schützt die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten und zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen wie etwa den Vereinten Nationen. Auch die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zur EU gehören zu den erfassten internationalen Beziehungen. Die Beziehungen können faktischer, aber auch rechtlicher Natur sein. Schutzzweck ist es, die Beziehungen der Bundesrepublik zu anderen Völkerrechtssubjekten nicht zu belasten. Bezogen auf die Bestimmung des Schutzguts steht der Bundesregierung ein weiter Beurteilungsspielraum zu.

Die einseitige Herausgabe der vertraulich geführten Kommunikation mit einer ausländischen Regierung wird mit großer Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass dies negative Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen und das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen Deutschland und China hätte. Die Vertraulichkeit der diplomatischen Korrespondenz gehört zu den Grundlagen des internationalen Austauschs. Eine Preisgabe dieser vertraulichen Kor-

respondenz nach dem IFG würde mit großer Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass ausländische Regierungen sich künftig nicht mehr auf die Wahrung dieser Vertraulichkeit verlassen könnten. Dies würde sich negativ auf die faktischen internationalen Beziehungen auswirken und die im Laufe vieler Jahre aufgebaute Vertrauensbasis nachhaltig beeinträchtigen.

Aus diesem Grund lehne ich Ihren Antrag ab.

Zu II.

Die Ablehnung Ihres Antrags erfolgt gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■■■■■■■■■■

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.